



# Gemeinde Schmiedrued-Walde

natürlech xond läbe

## Wasserzins

- 1.1 Grundtaxe inkl. Wasserzählermiete pro Jahr  
pro m<sup>3</sup> Zählergrösse Fr. 19.–  
= bei Zählergrösse  $\frac{3}{4}$  (5 m<sup>3</sup>) (Haushaltzähler) Fr. 95.–  
1 (7 m<sup>3</sup>) Fr. 133.–  
1  $\frac{1}{4}$  (10 m<sup>3</sup>) Fr. 190.–  
1  $\frac{1}{2}$  (20 m<sup>3</sup>) Fr. 380.–  
2 (30 m<sup>3</sup>) Fr. 570.–

1.2 Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserbezug Fr. 1.40

## Anschlussgebühr

pro Einfamilienhaus oder erste Wohnung  
eines Mehrfamilienhauses Fr. 3000.–  
zuzüglich für jede weitere Wohnung Fr. 2000.–

Für andere Anschlüsse bzw. Liegenschaften wie z.B. Anlagen oder Betriebe setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr aufgrund der Verhältnisse des Einzelfalles im Vergleich zu den Wohnhausansätzen fest.

## Hydrantenentschädigung\*

pro Hydrant und pro Jahr  
zu Lasten der Einwohnergemeinde Fr. 400.–

\*Hinweis: Die Erträge aus diesem Tarif fallen der Wasserversorgung der Gemeinde zu, die Hydrantenentschädigung gemäss Ziff. 3 wird von der Gemeinde (zu Lasten des Feuerwehrwesens) an die Wasserversorgung (eigenwirtschaftlicher Betrieb) vergütet.

## Kanalisationsanschlussgebühren

Auszug aus dem Abwasserreglement der Gemeinde Schmiedrued-Walde, gültig seit 1. Januar 2005

### B. Anschlussgebühr

§ 49 Bemessung

- 1) Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
- 2) Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:
  - a) Fr. 30.– pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen, soweit übermässig Schmutzwasser anfällt;
  - b) Fr. 30.– pro m<sup>2</sup> der gesamten Geschossfläche aller Geschosse. Die Mauer- und Wandquerschnitte werden eingerechnet. Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne Abwasseranfall wird keine, für solche Flächen mit unbedeutendem Abwasseranfall eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.



# G e m e i n d e Schmiedrued-Walde

natürlech xond läbe

3) Bei besonderen Verhältnissen (z.B. ausserordentlich grosser Abwasseranfall, stossweise anfallendes oder stark verschmutztes Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

## D. Benützungsgebühren

### § 55 Berechnung

1) Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Pauschaltarif oder dem Tarif nach Frischwasserverbrauch. Eine dieser Tarifarten ist für jede angeschlossene Baute gemäss den folgenden Bestimmungen anzuwenden.

#### 2) Pauschaltarif

Die Anwendung erfolgt bei Wohnungen und Betrieben. Bei den übrigen Bauten wird der Pauschaltarif angewendet, wenn der Frischwasserverbrauch nicht vollständig mit installierten Wasserzählern gemessen wird.

Für Betriebe und übrige Bauten ohne Wassermesser wird eine vom Gemeinderat nach geschätzter, in die Kanalisation geleiteter Abwassermenge festgelegte Pauschale, mindestens Fr.100.– pro Jahr, erhoben. Diese ist nach dem m<sup>3</sup>-Ansatz des Tarifs nach Frischwasserverbrauch zu berechnen. Wird diese Pauschale vom Zahlungspflichtigen nicht akzeptiert, ist der Tarif nach Frischwasserverbrauch anzuwenden.

Für Wohnungen beträgt die obligatorische Pauschale je Fr. 250.– pro Wohnung und Jahr.

#### 3) Tarif nach Frischwasserverbrauch

Dieser gilt für Betriebe (ohne Wohnungen), die den Pauschaltarif nicht akzeptieren, und für die mit Wassermesser ausgerüsteten übrigen Bauten.

Für die Anwendung des Tarifs nach Frischwasserverbrauch hat der Zahlungspflichtige sämtliches benötigte Frischwasser messen zu lassen, weshalb er auf seine Kosten einwandfreie Wasserzähler zu installieren hat. Dieses gemessene Frischwasser gilt als massgebender Frischwasserverbrauch.

Ausnahme: Der nachgewiesenermassen und erlaubterweise nicht in die Kanalisation abgeleitete Frischwasserverbrauch kann

a) von der Messung mit entsprechenden Installationen ausgeschlossen werden, falls eine Messung aus anderen Gründen nicht notwendig ist. Allgemeine Wasserhähnen müssen jedoch am Wasserzähler angeschlossen sein; oder

b) mit installierten, eigenen einwandfreien Wasserzählern gemessen und vom massgebenden Frischwasserverbrauch in Abzug gebracht werden. Allgemeine Wasserhähnen dürfen nicht an solchen Zählern angeschlossen sein.

In den Fällen von lit. a) und b) sind die gesamten sanitärischen Installationen vom Gemeinderat bewilligen und bei der Inbetriebnahme abnehmen zu lassen.

Die Gebühr beträgt Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch, mindestens Fr. 100.– pro Jahr und pro Betrieb oder übrige Baute.

4) Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer oder solchen, die nicht messbar sind, erhebt der Gemeinderat zum angewendeten Tarif einen angemessenen Zuschlag.